



ÜBERSICHTSLAGEPLAN  
M 1: 10 000

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- BAUGRENZE
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GRÜNANLAGE**
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ALS HÖCHSTGRENZE)
- 04** GRUNDFLÄCHENZAHL
- 08** GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUWEISE
- o OFFENE BAUWEISE
- STRASSEN UND GEHWEGE
- RICHTUNG DER GEBÄUDEAUSSENKANTEN

TEXTFESTSETZUNGEN

1. DIE TRAUFHÖHE DER GEBÄUDE DARF HÖCHSTENS 7,00m ÜBER GEWACHSENEM BODEN BETRAGEN.
2. DIE SOCKELMAUERN VON EINFRIEDIGUNGEN SIND NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 0,30m ZULÄSSIG. DIE GESAMTHÖHE DER EINFRIEDIGUNGEN DARF 1,00m NICHT ÜBERSCHREITEN.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.

Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises  
im Auftrag  
Leh 31. JULI 1978

BESCHLUSS DER GEMEINDE- VERTRETUNG ZUR AUFSTEL- LUNG DES BEBAUUNGSPLA- NES AM 11.5.1978	IM ENTWURF AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 6.8.1979 BIS 6.9.1979	ALS SATZUNG BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVER- TRETUNG AM 31.10.1979
Ehringshausen 2. JAN. 1980	Ehringshausen 2. JAN. 1980	Ehringshausen 2. JAN. 1980
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ehringshausen Bürgermeister	Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ehringshausen Bürgermeister	Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ehringshausen Bürgermeister

GENEHMIGT: **Genehmigt**  
mit dem Auflasser  
der Vfg. vom 26. März 1980  
Az. V/3-61 d 04/01  
Darmstadt, den 26. März 1980  
Der Regierungspräsident  
im Auftrag

DIE GENEHMIGUNG WURDE AM 24. MAI 1980  
ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE  
ÖFFENTLICH AUSGELEGT  
VOM 19. BIS 19.

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD SOMIT  
AB 25. MAI 1980  
RECHTSKRÄFTIG.

mit Vfg. vom 07. Mai 1980  
Az. V/3-61 d 04/01  
Darmstadt, den 20. Mai 1980  
Der Regierungspräsident

**BEBAUUNGSPLAN NR. 8 A**

"VERLÄNGERTE LEMPSTRASSE"

DER  
**GEMEINDE EHRINGSHAUSEN**

LAHN - DILL - KREIS

BEI INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 A "VERLÄNGERTE LEMPSTRASSE" WERDEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 "SCHUL- UND FREIZEITZENTRUM" INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 A AUSSER KRAFT GESETZT